

## Synopse

### bksd-20210210-Vo Schulvergütung PICTS

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<b>Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft</b>	
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliess:</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass SGS <a href="#">156.11</a> (Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft vom 15. März 2005) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:	
<p><b>§ 1</b> Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden.</p> <p><sup>2</sup> Sie regelt:</p> <p>a. den Pool für Schulorganisation und Schulentwicklung, darin:</p> <p>1. die Vergütung Dritter für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten an den Schulen (Zusatztätigkeiten);</p> <p>2. die Vergütung ausserhalb des Berufsauftrags übernommener Tätigkeiten der Lehrperson (Spezialfunktionen) mit Ausnahme der Stundenplanlegung Sekundarstufe I und II sowie der Informatikbetreuung Sekundarstufe I;</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>b. die Leistung von Mehrlektionen;</p> <p>c. die Stundenplanlegung der Sekundarstufen I und II;</p> <p>d. die Informatikbetreuung der Sekundarstufe I;</p> <p>e. die Betreuung in ihrer schulischen bzw. beruflichen Laufbahn gefährdeter Schülerinnen und Schüler gemäss Schulprogramm der Sekundarschule bzw. der berufsbildenden Schule mit dualem Beschulungsauftrag.</p>	<p>e. die Betreuung in ihrer schulischen bzw. beruflichen Laufbahn gefährdeter Schülerinnen und Schüler gemäss Schulprogramm der Sekundarschule bzw. der berufsbildenden Schule mit dualem Beschulungsauftrag;</p> <p>f. den pädagogischen ICT-Support (PICTS).</p>	<p>Mit der Einführung der PICTS in § 9b muss der Geltungsbereich der Verordnung erweitert werden.</p>
	<p><b>§ 9b</b> Pädagogischer ICT-Support (PICTS)</p> <p><sup>1</sup> An den Schulen der Primarschulen und der Sekundarstufe I und II wird den Schulleitungen für den pädagogischen ICT-Support (PICTS) folgende Vergütung ausgerichtet:</p>	<p>PICTS sind Lehrpersonen mit einem Zusatzauftrag. Sie sind in der Schnittstelle Technik-Pädagogik tätig und sind verantwortlich (wie der Name sagt) für den <b>Pädagogischen ICT Support</b> an ihrer Schule. In dieser Funktion fördern sie den pädagogischen Umgang mit digitalen Medien an der Schule, unterstützen die Schulleitung mit ihrer Expertise und das Kollegium beim sinnvollen Einsatz im Unterricht.</p> <p>Mit der Verortung in § 9b wird die neue Zusatzfunktion PICTS organisatorisch und inhaltlich der Schulentwicklung und dem Schulprogramm zugewiesen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>a. 1/12 Lektion pro Klasse für PICTS-Initialisierung während der vierjährigen Initialisierungsphase, erstmals für das Schuljahr 2021/2022.;</p> <p>b. 1/4 Lektion pro Klasse für PICTS-Beratung;</p> <p>c. 1/4 Lektion pro PICTS-Multiplikator.</p>	<p>Der Einsatz von PICTS-Funktionen ist für die Schulen verpflichtend und die zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden. Die Ressourcen stehen den Schulen ab dem Schuljahr 2022/2023 zur Verfügung. Sie können bei Bedarf bereits ab Januar 2022, d.h. für die zweite Hälfte des Schuljahres 2021/2022, erstmals eingesetzt werden.</p>
	<p><b>Anhänge</b></p>	
	<p>6 Pädagogischer ICT Support PICTS (<i>neu</i>)</p>	
	<p><b>II.</b></p>	
	<p>Der Erlass SGS <a href="#">646.40</a> (Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen vom 15. März 2005) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 3</b> Spezialfunktionen</p> <p><sup>1</sup> Spezialfunktionen sind von Lehrpersonen ausserhalb des Berufsauftrags übernommene Aufgaben innerhalb des Schulbetriebs.</p> <p><sup>2</sup> An den Schulen können folgende Spezialfunktionen eingerichtet werden:</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>a. Stundenplanordnerin / Stundenplanordner;</p> <p>b. Informatikbeauftragte / Informatikbeauftragter;</p> <p>c. Bibliotheks- / Mediotheksbetreuerin / Bibliotheks- / Mediotheksbetreuer;</p> <p>d. Materialverantwortliche / Materialverantwortlicher;</p> <p>e. Konventsleitung.</p> <p><sup>3</sup> Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann weitere Spezialfunktionen definieren, sofern die Aufgaben folgende Kriterien erfüllen:</p> <p>a. Sie sind in erheblichem Mass für den Schulbetrieb notwendig;</p> <p>b. sie setzen eine Spezialkompetenz voraus;</p> <p>c. sie sind mengenmässig in einem Normalpensum gemäss § 2 Absatz 1 nicht unterzubringen;</p> <p>d. sie sind von einer Einzelperson effizienter zu bewältigen als von vielen Einzelnen.</p> <p><sup>4</sup> Für Spezialfunktionen können die Schulleitungen Funktionsbeschreibungen aufgrund der kantonalen Vorgaben erlassen.</p> <p><sup>5</sup> Die Schulleitungen setzen die Inhaberinnen / Inhaber von Spezialfunktionen gemäss den in § 2 Absatz 1 definierten Bereichen ein.</p>	<p>e. Konventsleitung;</p> <p>f. Pädagogischer ICT-Support (PICTS).</p>	<p>Die PICTS warden als neue Spezialfunktion definiert und im Anhang 6 umschrieben.</p>
	<p>III.</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b> Diese Teilrevision tritt am 24. Januar 2022 in Kraft.  Liestal, Im Namen des Regierungsrats der Präsident: Lauber die Landschreiberin: Heer Dietrich	